



Auszug aus dem Protokoll vom

10. April 2007

100 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage von Rolf Wegmüller über eine Geschwindigkeitsreduktion auf der Strecke Schlieren-Uitikon

Am 8. Dezember 2006 ist von Gemeinderat Rolf Wegmüller eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

"Es kommt wieder Zeit, an der Laub, Schnee, Split, Tauwasser etc. die Strassen zu unberechenbaren Gefahrenquellen werden lässt. V.a. bei übersetzten Geschwindigkeiten, Unkenntnissen der Strassen oder auch schlicht Überschätzung kann dies oft fatale Folgen haben. Die Strecke durch den Wald von Schlieren nach Uitikon birgt viele der oben aufgeführten Gefahren und hat nebst vielen Verletzten auch leider schon einige Todesopfer gefordert. Letztes Jahr wurde die Strasse "erneuert" und so mancher Automobilist rast nun noch mehr durch den Wald... Gefährliche Überholmanöver gehören zur Tagesordnung, aufgrund der oftmals übersetzten Geschwindigkeiten kann auch dem Wild im Wald kaum Schutz geboten werden, wenn die Fahrbahn überschritten werden muss..."

Frage:

Kann der Stadtrat beim Kanton anfragen, ob die Höchstgeschwindigkeit von derzeit 80 km/h auf 60 km/h gesenkt werden kann im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Tiere?"

Antwort des Stadtrates:

Die Strecke Schlieren-Uitikon ist eine kurvenreiche, gut ausgebaute Ausserortsstrecke (Staatsstrasse/ Kantonsstrasse), die mit max. 80 km/h befahren werden darf.

Für die Signalisation von Staatsstrassen ist ausschliesslich der Kanton, konkret die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei, zuständig.

Der Stadtrat hat der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei die Frage unterbreitet, ob grundsätzlich die Möglichkeit besteht, auf der Kantonsstrasse Schlieren-Uitikon die Höchstgeschwindigkeit von derzeit 80 km/h auf 60 km/h zu senken.

Der Antwort der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei ist folgendes zu entnehmen:

Ist beabsichtigt, von einer gesetzlich allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit - vorliegend 80 km/h - abzuweichen und die Geschwindigkeit auf eine tiefere Limite herabzusetzen, verlangt die Gesetzgebung (Art. 108 Eidgenössische Signalisationsverordnung/SSV) ein verkehrstechnisches Gutachten, das abklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind bzw. ob Mängel an der Anlage und im Verkehrsablauf festzustellen sind.

Ein verkehrstechnisches Gutachten müsste von der Stadt einem spezialisierten Bauingenieur- und Planungsbüro in Auftrag gegeben werden.

Die Verkehrstechnische Abteilung gibt im Weiteren zu bedenken, dass zwar strassenverkehrsrechtlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dieser Ausserortsstrecke auf 80 km/h festgesetzt ist, aber gerade auf einer solchen Strecke die Geschwindigkeit den Strassen-, Sicht- und Verkehrsverhältnissen anzupassen ist. In etlichen Bereichen kann bei einer verantwortungsbewussten Fahrweise niemals eine Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden. Die Verkehrssicherheit basiert in erster Linie und zur Hauptsache auf dieser Grundverkehrsregel bezüglich Geschwindigkeit.



Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die entsprechende Abteilung der Kantonspolizei - welche Massnahmen ein verkehrstechnisches Gutachten auch immer empfehlen würde (und das übrigens mit Kosten von ca. Fr. 15'000.-- bis Fr. 20'000.-- eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellt) - einer Herabsetzung der Geschwindigkeitslimite höchstwahrscheinlich nicht zustimmen würde. Dies umso mehr, als diese klassische Ausserortsstrecke trotz verschiedener Vorkommnisse keine Unfallschwerpunkte aufweist.

Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf und verzichtet deshalb darauf, ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident Schreiber

Peter Voser

Daniel Widmer

Versand: 12. April 2007